

Expertenbeitrag:
Datenschutz

Wer personenbezogene Daten speichert, muss dies mitteilen



Holger Schröder,
Rechtsanwalt und Partner
Rödl und Partner, Nürnberg

Es sind Fragen, die viele Auftraggeber umtreiben: Was muss ich tun, um in Vergabeverfahren nicht gegen die Datenschutz-Grundverordnung zu verstoßen? Wie gehe ich mit personenbezogenen Daten um? Welche Informationspflichten sind zu beachten? Dies sind die Antworten.

NÜRNBERG. Öffentliche Auftraggeber verarbeiten in Vergabeverfahren nicht nur unternehmens-, sondern regelmäßig auch personenbezogene Daten. Um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten, müssen öffentliche Auftraggeber besondere Informationspflichten beachten.

Zweck der Informationspflichten ist es, die betroffenen Personen zu informieren, dass und zu welchem Zweck von ihnen Daten erhoben werden. Die Informationspflicht des verantwortlichen Auftraggebers ergibt sich vor allem aus den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verhängung von Geldbußen
kommt kaum in Betracht

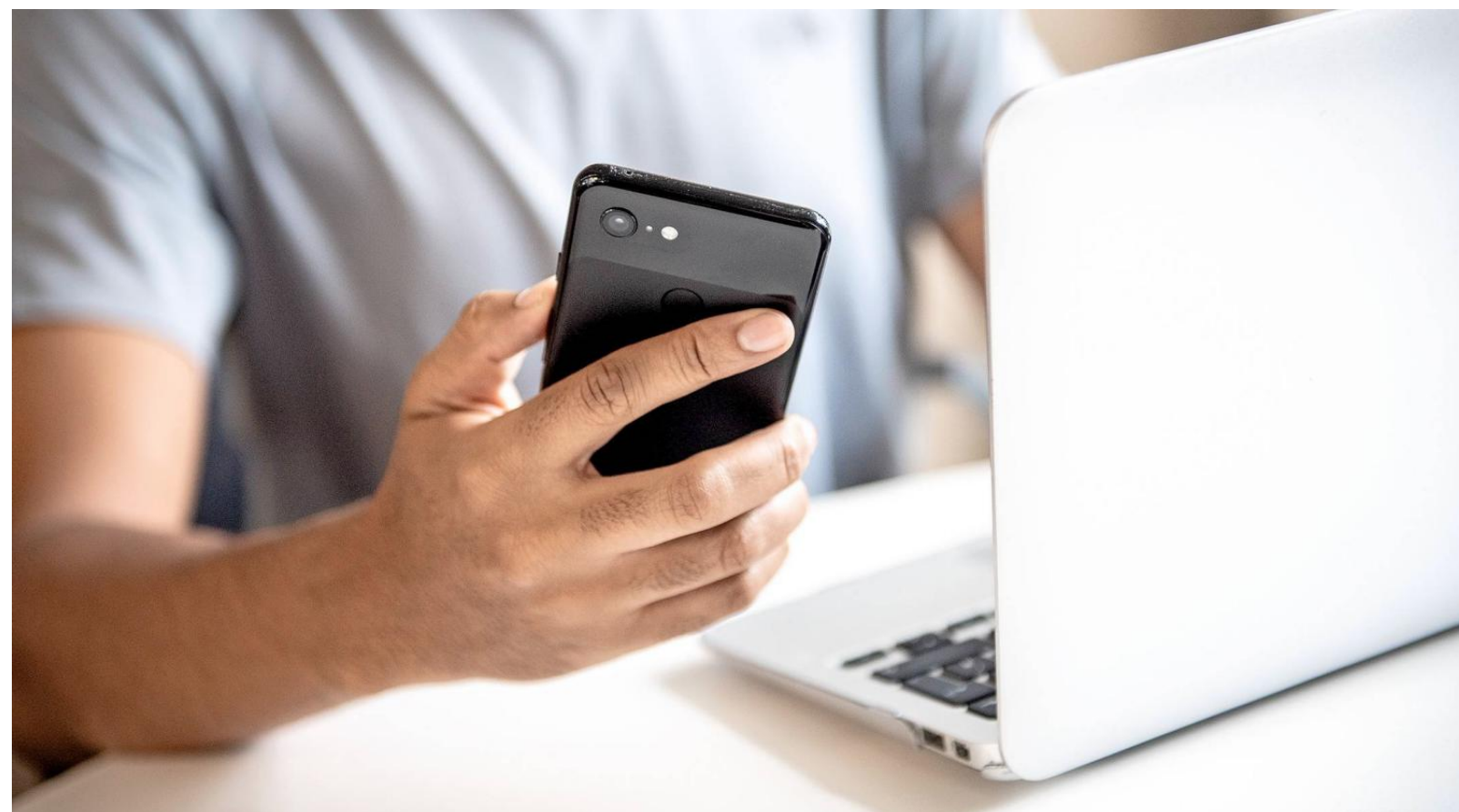
Grundsätzlich trifft die Informationspflicht den öffentlichen Auftraggeber per se. Im Unterschied zur Löschung personenbezogener Daten muss die betroffene Person also nicht von sich aus gegenüber dem verantwortlichen Auftraggeber tätig werden. Kommt der öffentliche Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht nach, können zum Bei-

Kreisverwaltung
schafft zentrale
Vergabestelle

KOBLENZ. Die Vorgaben des Vergaberechts sind in den letzten Jahren zunehmend komplexer geworden. Das erfordert Expertenwissen. Dieses will die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz nun in einer zentralen Vergabestelle bündeln. Auf diese Weise sollen Vergabeverfahren effizienter, innerhalb der Verwaltung einheitlicher und rechtssicher abgewickelt werden.

„Wenn Büromaterial wie Kugelschreiber oder Papier beschafft werden müssen, ist das ab jetzt genauso Aufgabe der Vergabestelle, wie wenn Baumaßnahmen an einer kreiseigenen Schule getätigt werden sollen und eine ausführende Firma gesucht wird“, erklärt Julia Keller von der Kreisverwaltung.

Bislang wurden die Ausschreibungen und Vergabeverfahren von den einzelnen Abteilungen in der Verwaltung getätigt. Mit der zentralen Stelle werden künftig Bereiche entlastet, die eher selten mit Auftragsvergaben zu tun haben. Ihnen stehen nun kompetente Ansprechpartner zur Seite. Denn die zentrale Vergabestelle soll als Service- und Dienstleister für die Kollegen der einzelnen Fachabteilungen in der Kreisverwaltung fungieren. (sta)



Bei Vergabeverfahren werden nicht nur unternehmens-, sondern regelmäßig auch personenbezogene Daten verarbeitet. FOTO: PICTURE ALLIANCE/ZACHARIE SCHEURER/IDPA-TMN

Datenschutz-Checkliste für öffentliche Auftraggeber

Folgende Informationen sind in den Vergabeunterlagen aufzuführen: der Name und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers sowie Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person desselben, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Rechtsgrundlagen und Zweck der personenbezogenen Daten-

verarbeitung, die Empfänger der personenbezogenen Daten, gegebenenfalls die Absicht der Datenübermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, die Speicherdauer und die Betroffenenrechte wie etwa das Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Widerspruchs-, Widerrufs- und Beschwerderecht.

spiel die betroffenen Personen Schadensersatz verlangen.

Denkbar wäre auch, dass die Aufsichtsbehörde die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Vergabeverfahren verbieten könnte. Die Verhängung von Geldbußen dürfte hingegen kaum in Betracht kommen, weil Behörden und öffentliche Stellen von Bußgeldern nach dem Bundes- und Landesdatenschutzrecht weitgehend ausgenommen sind. Ob und inwieweit datenschutzrechtliche Verstöße im

Rahmen von Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden können, bleibt abzuwarten.

Zwar hat das Oberlandesgericht München am 13. März 2017 (Aktenzeichen: Verg 15/16) beschlossen, dass datenschutzrechtliche Normen nicht zu den Bestimmungen des Vergabeverfahrens zählen und deshalb nicht überprüfbar seien. Allerdings erging die Entscheidung vor dem Inkrafttreten der DS-GVO im Mai 2018. Die Informationspflicht entsteht, sobald personenbe-

zogene Daten erhoben werden. Unter Erhebung wird der erstmalige, zielgerichtete Zugriff des Verantwortlichen auf personenbezogene Daten zum Zwecke ihrer Weiterverarbeitung verstanden.

Das ist der Fall, wenn öffentliche Auftraggeber beispielsweise zwecks Eignungsprüfung Lebensläufe, Studien- und Ausbildungsnachweise von Mitarbeitern des an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmens fordern.

Natürliche Personen nehmen selten an öffentlichen Ausschreibungen teil

Inhalt und Umfang der Informationen hängen davon ab, ob die Daten bei der betroffenen Person selbst, zum Beispiel bei einem Einzelkaufmann, oder ob sie nicht bei der betroffenen Person, beispielsweise bei einem Unternehmen, erhoben werden. Öffentliche Auftraggeber erfassen personenbezogene Daten in aller Regel bei den am Vergabewettbewerb teilnehmenden Unterneh-

men, eher selten nehmen natürliche Personen selbst an einer öffentlichen Ausschreibung teil.

Ausgeschlossen ist dies aber selbstverständlich nicht. Für Vergabeverfahren ist somit regelmäßig Artikel 14 DS-GVO zu beachten, der die Datenerhebung bei Unternehmen erfasst. Daneben müssen öffentliche Auftraggeber auch Artikel 13 DS-GVO im Blick haben, der die Informationspflichten für die betroffenen Personen selbst regelt.

Vor diesem datenschutzrechtlichen Hintergrund ist es daher empfehlenswert, in den Vergabeunterlagen entsprechende Datenschutzzinformatoren vorzusehen (siehe Kasten).

MEHR ZUM THEMA:

Hier finden Sie eine Arbeitshilfe mit praktischen Hinweisen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Herunterladen:
www.kurzelinks.de/ds-gvo

Experten erläutern Vergabeverfahren für Leistungen, die der Digitalisierung in Kommunen dienen

Ausschreibungsfreie Varianten wie die In-House-Vergabe bieten Gestaltungsspielräume

BERLIN. Um die Digitalisierung in Kommunen zu unterstützen, hat die Bundesregierung die nationale Dialogplattform „Smart Cities“ eingerichtet. Experten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) haben unter dem Titel „Anforderungen und Möglichkeiten des Vergaberechts“ ein Dossier herausgegeben, das die unterschiedlichen Vergabearten bei der Auftragsvergabe von Digitalprojekten erläutert.

Die bei solchen Vorhaben zu beschaffenden Leistungen reichen von Softwarelösungen, Internetauftritten und Apps über Beratungsleistungen bis hin zu Liefer- und Bauleistungen für den Breitbandausbau oder die Straßenbeleuchtung.

Von der In-House-Vergabe bis zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die Kommunen sind in jedem Fall an die Vorgaben des EU- oder Haushaltsvergaberechts gebunden. Allerdings können sie unter Umständen von den vergaberechtlichen Pflichten befreit sein.

Solche Gestaltungsspielräume bieten Beschaffungsvarianten wie die In-House-Vergabe, die kom-

munale Selbstvornahme sowie das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit.

In-House-Vergaben kommen infrage, wenn die Kommune sich entscheidet, zur Bündelung der Bedarfe und Kompetenzen eine rechtlich selbstständige Digitalisierungsgesellschaft zu gründen, welche mit der Ausführung der benötigten Leistungen beauftragt wird.



Zu den zu beschaffenden Leistungen für Smart Cities gehören Softwarelösungen, Internetauftritte und Apps. FOTO: PICTURE ALLIANCE/SUEDDEUTSCHE ZEITUNG PHOTO

Bei der Selbstvornahme entschließt sich eine Kommune, Leistungen selbst zu erbringen. Das Vergaberecht findet hierbei mangels eines Beschaffungsvorgangs am Markt keine Anwendung. Zu diesen verwaltungsinternen und damit ausschreibungsfrei erbrachten Leistungen zur Umsetzung von Smart-City-Projekten zählen etwa die strategische Planung, das Er-

stellen von Projektplänen, das Aufsetzen neuer Projekte und deren Steuerung.

Auftragswert oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte

Auch die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden kann ausschreibungsfrei erfolgen. Das EU-Vergaberecht ermöglicht die interkommunale Zusammenarbeit zum einen in Form der In-House-Vergabe (Paragraf 108 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und zum anderen im Rahmen einer rein vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen (Paragraf 108 Absatz 6 GWB).

Sofern keine Beschaffung im unmittelbaren kommunalen Umfeld ausschreibungsfrei möglich ist, sind die Bedarfe nach den Regelungen des Vergaberechts zu decken. Hier gibt es eine Fülle von Verfahrensarten, je nachdem, ob der Auftragswert oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt. (leja)

MEHR ZUM THEMA

Dossier „Anforderungen und Möglichkeiten des Vergaberechts“ unter:
www.kurzelinks.de/smart-city

Stadtbahnprojekt in
Wiesbadenschlecht
dokumentiert

WIESBADEN. Ein Prüfungsbericht der Revision des Wiesbadener Stadtkonzerns hat bei einer regelmäßigen Kontrolle Fehler bei Vergaben für das Projekt Citybahn entdeckt. Von freihändigen Vergaben und von schlechter Dokumentation ist die Rede, wie die Frankfurter Rundschau schreibt. Bei dem Projekt geht es um die Reaktivierung der 1955 stillgelegten Straßenbahn.

Aufträge seien von nur einem Geschäftsführer anstatt von zwei vergeben und das Vier-Augen-Prinzip zur Kontrolle sei nicht eingehalten worden. Auf FDP-Initiative untersuchen Wiesbadener Stadtverordnete in einem Akten-Einsichtsausschuss, ob Machbarkeitsstudien und Kommunikationsstrategien korrekt beauftragt wurden. „Wenn die Kontrolle fehlt, verstärkt das das Misstrauen“, erklärte der Ausschussvorsitzende Christian Diers (FDP).

In den vergangenen Jahren wurden schon diverse Verstöße im Zusammenhang mit dem Gastronomieauftrag für das Rhein Main Congresscenter festgestellt, die laut Zeitung voraussichtlich ein juristisches Nachspiel haben werden. Zudem wird geprüft, ob bei der Vergabe eines Planungsauftrags für den Sportpark Rheinhöhe alles rechtens ablief. (sta)

Kurz notiert

Stadtwerke Augsburg
vergeben Tram-Auftrag

AUGSBURG. Der Zughersteller Stadler Rail aus der Schweiz hat von den Stadtwerken Augsburg den Zuschlag zur Lieferung von elf Straßenbahnen des Typs Tramlink erhalten. Das Auftragsvolumen liegt bei 57 Millionen Euro. Die Wartung der Fahrzeuge über einen Zeitraum von 16 Jahren ist Bestandteil des Auftrags. Dabei will das Unternehmen mit den Stadtwerken Augsburg kooperieren, deren Mitarbeiter die Arbeiten in den hauseigenen Werkstätten im Auftrag durchführen werden. (sta)

Gemeinde stückelt Arbeiten
bei zweiter Ausschreibung

KRAILLING. Die Gemeinde Krailing in Bayern will den Umbau der Ortsmitte erneut ausschreiben. Die Verantwortlichen haben die Arbeiten gestückelt, Einsparungen eingeplant und wollen dem erfolgreichen Bieter mit mehr zeitlicher Flexibilität bei der Baustelle entgegenkommen. Damit erhoffen sie sich günstigere Angebote von Baufirmen. Die erste Ausschreibung hatte der Gemeinderat im Februar aufgehoben, weil die Kosten der Angebote weit über der Kalkulation lagen. (sta)

Freibad-Umbau in
Tennenbronn dauert länger

TENNENBRONN. Die Bürger der Schwarzwaldgemeinde Tennenbronn müssen länger auf die Wiedereröffnung ihres Freibads warten. Für die Ausschreibung von grundlegenden Arbeiten ist kein Angebot eingegangen. Damit verzögert sich der Umbau, der 2021 beendet sein sollte. (sta)

Laufzeit bei Direktvergabe
nicht mehr als zehn Jahre

WIEN. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Nachprüfungsantrag der privaten Westbahn gegen die Vorinformation zur Direktvergabe des Schienenpersonen- und -regionalverkehrs in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland stattgegeben. Die Vergabe sollte über eine Laufzeit von 15 Jahren erfolgen. Bei Direktvergaben liegt die zulässige Laufzeit jedoch lediglich bei zehn Jahren. (sta)